

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel

(Stand 09.11.2023)

Die Ermittlung des gemeinen Wertes gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Zur Ermittlung der Tierzahlen können Zukaufbelege genutzt werden. Die darin angegebene Anzahl der eingestellten Tiere inklusive der Zugaben ist um die Verlustrate zu vermindern, um die Anzahl der zum Zeitpunkt der Tötung dort gehaltenen Tiere der betroffenen Tierart zu errechnen. Hierzu sind die rechtlich vorgeschriebenen betriebsinternen Aufzeichnungen (Stallkarten) heranzuziehen. Soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in dieser Richtlinie festgelegten Verlustraten heranzuziehen. Ungewöhnliche Verlustraten sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss das übliche Produktionsziel festgestellt und dokumentiert werden, im Fall von Masttieren die Anzahl der üblicherweise erfolgten Masttage und die angestrebten Endgewichte, die anhand der mindestens 3 letzten Durchgänge nachgewiesen werden müssen.

Als Grundbeträge gelten öffentlich notierte Preise (Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer und MEG (Marktinfo Eier und Geflügel)) zum Zeitpunkt der Tötung oder Integrations- und vertraglich vereinbarte Preise, die belegt werden müssen.

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastgeflügel

1.1 Hähnchen

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Eintagsküchens (EK), dem Wert des Endproduktes (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}).

Die Wertsteigerung der Tiere im zeitlichen Mastverlauf berechnet sich dabei proportional zur Gewichtsentwicklung der Tiere. Die Verlaufskurven der Gewichtsentwicklung sind den Zielvorgaben für Mastrassen gängiger Zuchtorganisationen angepasst und spiegeln die mit zunehmender Mastdauer zunehmenden täglichen Futter- und Haltungskosten wider.

Um den Wert des Endproduktes (EP) bestimmen zu können, sind die Zielgewichte und die Mastdauer (d_{max}) durch Abrechnungen der mindestens 3 letzten Durchgänge zu belegen und hieraus sind das durchschnittliche Zielgewicht und die durchschnittliche Mastdauer (d_{max}) zu bestimmen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 1 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 1

Mastperiode bis	bis 2 Tage	bis 6. Tag	bis 24. Tag	bis letzter Masttag
Summierte prozentuale Verlustrate	2 v.H.	4 v.H.	6 v.H.	8 v.H.

1.2 Puten

Bei Puten ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Jungputenaufzucht, Hennen- bzw. Hahnenmast (ab Eintagsküken) und Mast aus vorgezogenen Puten zu unterscheiden.

Um den Wert des Endproduktes (EP) bestimmen zu können, sind die Zielgewichte und die Mastdauer (d_{max}) durch Abrechnungen der mindestens 3 letzten Durchgänge zu belegen und hieraus sind das durchschnittliche Zielgewicht und die durchschnittliche Mastdauer (d_{max}) zu bestimmen.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens oder des vorgezogenen Tieres (EK), dem Wert des Endproduktes (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (d_{max}).

Die Wertsteigerung der Küken bis zum 40. Lebenstag verläuft linear. Ab dem 41. Lebenstag berechnet sich die Wertsteigerung im zeitlichen Mastverlauf proportional zur Gewichtsentwicklung der Tiere. Die Verlaufskurven der Gewichtsentwicklung sind den Zielvorgaben für Mastrassen gängiger Zuchtorganisationen angepasst und spiegeln die mit zunehmender Mastdauer zunehmenden täglichen Futter- und Haltungskosten wider.

Als Masttage (d_{max}) sind in der Regel für die Hennenmast 100 bis 120 Tage, für die Hahnenmast 140 bis 154 Tage und für die Putenkükenaufzucht i.d.R. von 28 bis 40 Tage (in Ausnahmefällen bis max. 70 Tage bei Hähnen) anzunehmen. Die Angaben für die Hennen- und Hahnenmast beinhalten auch die Aufzuchtstage. Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist für (EK) der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen. Die Anzahl typischer Masttage (d_{max}) bezieht sich in diesem Fall ebenfalls über die gesamte Lebensdauer des Tieres (inkl. Aufzucht).

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 2 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 2

	Aufzuchtperiode		Mastperiode	
Abgelaufene Tage	bis 7	bis 42	bis 120	bis 150
Summierte Verlustraten Hennen	3 v.H.	3,5 v.H.	8 v.H.	
Summierte Verlustraten Hähne	3 v.H.	3,5 v.H.		12 v.H.

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, indem sie aus den Werten der Tabelle 2 berechnet wird

Bei der Berechnung der Tierzahlen zum Zeitpunkt der Tötung ist die marktübliche Zugabe von 2 % entsprechend der Angabe auf der Stallkarte u./o. dem Lieferschein zu berücksichtigen.

1.3 Enten

1.3.1 Pekingenten

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Eintagsküchens (EK), dem Wert des fertigen Produktes (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (dn) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Masttage (dmax).

Die Wertsteigerung der Tiere im zeitlichen Mastverlauf berechnet sich dabei proportional zur Gewichtsentwicklung der Tiere. Die Verlaufskurven sind der Gewichtsentwicklung angepasst und spiegeln die mit zunehmender Mastdauer zunehmenden täglichen Futter- und Haltungskosten wider.

In der Regel sind für die Mast von Pekingenten 40 bis 49 Masttage (dmax) anzunehmen. Darin enthalten ist die Entenaufzucht von 15-18 (max. 21) Tagen.

1.3.2 Flug- bzw. Warzen- und Barbarieenten

Die Berechnung des gemeinen Wertes für Flug- bzw. Warzen- und Barbarieenten erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn, des Wertes bei Nutzungsende und dem aktuellen Stand der Gewichtsentwicklung nach Geschlechtern getrennt (Erpel- und Entenmast). Sie wird vom zuständigen amtlichen Tierarzt unter Beteiligung einer dafür von der Tierseuchenkasse benannten Expertenkommission durchgeführt.

In der Regel sind für die Mast von weiblichen Enten 50-71 Tage und für die Mast von männlichen Enten 80-90 Masttage (dmax) anzunehmen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 3 genannten Verlustraten zur

Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 3

Mastdauer bis	20 Tage	49/ 55 Tage	90 Tage
Pekingente	2 v.H.	4 v.H.	
Ente männlich	3 v.H.	5 v.H.	10 v.H.
Ente weiblich	3 v.H.	7 v.H.	

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, indem diese im Verhältnis zu den Werten in oben genannter Tabelle berechnet wird.

1.4. Gänse

Bei Gänsen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kurz-, Mittel- oder Weidemast zu unterscheiden. Diese dauern in der Regel bei der Kurzmast 9 Wochen, bei der Mittelmast 16 Wochen und bei der Weidemast 22 bis 28 Wochen. Darin enthalten ist die Gänseaufzucht von max. 35 Tagen.

Der gemeine Wert errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens oder des vorgezogenen Tieres (E_K), dem Wert des fertigen Produktes (EP), der Anzahl der bereits vergangenen Mastdauer in Tagen (d_n) und der Anzahl der für das vorliegende Produktionsziel typischen Mastdauer in Tagen (d_{max}) nach folgender Formel:

$$E_K + ((EP - E_K) / d_{max}) \times d_n = G. W.$$

Die Angaben für die verschiedenen Mastverfahren beinhalten auch die Aufzuchtstage.

Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist d_{max} um das Einstellungsalter in Tagen zu vermindern und für (E_K) der Wert des vorgezogenen Tieres einzusetzen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

E_K = Wert des Eintagskükens

EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (ca. vier Wochen alt)

d_{max} = übliche Aufzuchtdauer in Tagen

d_n = bereits vergangene Aufzuchtstage bis zur Tötung

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 4 genannten Verlustraten zur Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 4

Mastdauer bis	10 Wochen	16 Wochen	22 Wochen	28 Wochen
Weidemast	3 v.H.	5 v.H.	6 v.H.	8 v.H.
Mittelmast	3 v.H.	5 v.H.		
Kurzmast	3 v.H.			

Gegebenenfalls kann die Verlustrate dem tatsächlichen Alter angepasst werden, indem diese im Verhältnis zu den Werten in oben genannter Tabelle berechnet wird.

1.5 Spezialgeflügel

1.5.1 Fasane, Rebhühner, Perlhühner

Bei diesen Geflügelarten sind die in Punkt 1.1 bis 1.4 festgelegten Prinzipien der Wertermittlung entsprechend anzuwenden. Auch hier ist nach den Produktionszielen zu differenzieren. Perlhühner erreichen nach zehn Wochen Intensivhaltung ein Gewicht von 1600 g. Bei weniger intensiver Haltung wird dieses Gewicht erst nach 14 Wochen erreicht. Seltener erfolgt eine Kükenintensivmast, in der nach sechs Wochen ein Endgewicht von 600 g erreicht wird.

1.5.2 Wachteln

Wachteln werden sowohl als Mast- und als Legetiere genutzt. Mit 150 bis 250 g Schlachtgewicht kommen sie bratfertig auf den Markt. Daneben gibt es auch „Jumbo“-Wachteln, die bis zu 500 g wiegen.

Bei Wachteln errechnet sich der gemeine Wert aus den aktuellen Marktpreisen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Legehennen

2.1 Junghennen - Aufzucht

Der gemeine Wert von Junghennen wird von einer Expertenkommission festgelegt.

Die Kommission hat für den gemeinen Wert für Junghennen die Basisbeträge in Euro in einer gesonderten Tabelle festgelegt. Diese Tabelle wird den Sachverständigen im Einsatzfall zur Verfügung gestellt. Es wird unterschieden nach Aufzucht für die Boden- oder Volierenhaltung und für die ökologische Tierhaltung (Bio-Aufzucht). Die angegebenen Preise enthalten keine Umsatzsteuer.

In dem Preis sind die Standardimpfungen gegen IB, ND, IL T, Gumboro, Marek Salmonellen, Kokzidien und AE enthalten.

Der gemeine Wert der Tiere erhöht sich um die nachgewiesenen Mehrkosten beim Kükeneinkaufspreis und für durchgeführte Sonderimpfungen.

Die aktuelle Preisentwicklung der zur Aufzucht notwendigen Futtermittel ist halbjährlich zu prüfen und bei Preisänderungen > 3 €/dt (Junghennenaufzuchtfutter) ist die Junghennentabelle neu zu berechnen und anzupassen.

Die Basiswerte werden mindestens 1 x pro Jahr von der Schätzkommission Geflügel überprüft und wenn nötig geändert.

Die Anzahl der vergangenen Aufzuchtstage bis zur Tötung wird ermittelt und der Wert für eine Junghenne aus der oben genannten Tabelle abgelesen und ggf. die Zuschläge aufaddiert.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, ist zur Festlegung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen von einer Verlustrate von 7 v. H. bis zum 140. Lebenstag auszugehen.

Preise und Kosten für Junghennen in verschiedenen Haltungssystemen (wird den Veterinärämtern zur Verfügung gestellt).

2.2 Legehennen

Der gemeine Wert von Hennen errechnet sich aus dem Wert der Junghennen bei Einstellung (EK-JH), dem Maximalwert der Hennen bei einem Alter von 154 Lebenstagen (EP-JH) und dem Wertverlust vom 155. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer (dn) unter Berücksichtigung der normalen Haltungsdauer der Tiere (dmax) und des Schlachtwertes. Als normale Nutzungsdauer werden 85 Lebenswochen (595 Tage) angenommen.

Folglich wird in der Tabelle die Berechnung in 2 Schritten durchgeführt:
1. Die Wertermittlung bis zum 154. Tag und
2. die Wertermittlung ab dem 155. Tag bis zur Tötung

Für Legehennen, die länger gehalten werden (Legepause) berücksichtigt die Bewertung, dass von einer Nutzungsdauer mit Legepause bis zur ca. 110. Lebenswoche (770 Lebenstage) auszugehen ist. Bei der Tierwertermittlung ist in der Berechnungstabelle die „normale Haltungsdauer der Tiere“ (dmax) entsprechend anzupassen. Der betroffene Betrieb muss Nachweise vorlegen, dass im betrieblichen Produktionsverfahren üblicherweise eine Legepause durchgeführt wird.

Die Untergrenze für den gemeinen Wert bei Legehennen bildet der aus der aktuellen Marktnotierung errechnete Schlachtwert. Hierzu ist das durchschnittliche Lebendgewicht der Hennen zu ermitteln und mit der Schlachthennennotierung für die entsprechende Gewichtsklasse zu multiplizieren.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 5 genannten Verlustraten zur

Berechnung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen zu nutzen.

Tabelle 5 (anzuwenden ab Einnistung der Junghennen)

Haltungsform / Alter	ab Einnistung bis letzter Nutzungstag
Boden / Voliere	0,3 v.H. pro Woche
Bio / Freiland	0,4 v.H. pro Woche

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Elterntieren

Die Berechnung des gemeinen Wertes für alle Elterntiere (Legehennen, Hähnchen, Puten, Gänse und Enten) erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende. Sie wird von dem zuständigen amtlichen Tierarzt unter Beteiligung einer dafür von der Tierseuchenkasse benannten Expertenkommission durchgeführt.

4. Rassegeflügel

Zum Rassegeflügel zählen solche Rassen, die in das Rasseverzeichnis des BDRG aufgenommen wurden. Die Merkmale der einzelnen Rassen sind im Rassegeflügel- und Rassetaubenstandard des BDRG festgelegt.

Als Rassegeflügel anerkannt werden reinrassige Tiere, die eine Beringung des Bundes deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) vorweisen können und deren Halter eine Mitgliedschaft im Zuchtverband nachweisen kann. Es muss eine Bescheinigung über die Beringung unter Angabe der Ringnummern (Ausnahme: Jungtiere, die aus Altersgründen noch nicht beringt werden konnten) und der Tierdaten vom entsprechenden Zuchtverband vorgelegt werden.

Tabelle 7: Rassegeflügel

Art	Grundwert Eintagsküken	Aufschlag je Lebenswoche bis zur 26. Lebenswoche	Höchstwert
Truthühner	5,00 €	bis zu 1,25 €	37,50 €
Perlhühner	3,50 €	bis zu 0,80 €	24,30 €
Rassegänse	6,00 €	bis zu 1,50 €	45,00 €
Rasseenten, groß	4,00 €	bis zu 0,90 €	24,40 €
Rasseenten, klein	3,50 €	bis zu 0,75 €	23,00 €

Art	Grundwert Eintagsküken	Aufschlag je Lebenswoche bis zur 26. Lebenswoche	Höchstwert
Hühner, groß	3,00 €	bis zu 0,90 €	26,40 €
Zwerghühner	2,50 €	bis zu 0,70 €	20,70 €
Rassetauben	3,00 €	bis zu 0,70 €	21,20 €
Schwere Rassetauben	4,00 €	bis zu 0,90 €	27,40 €

Einen direkten Einfluss auf den Wert der Tiere hat der Zuchtstand (Ausstellungserfolge). Nachweise müssen von den Züchtern erbracht werden.

Für Tiere, die auf Landesebene, Bundesebene oder Hauptsonderschauen mit mindestens sehr gut (mind. 93 Punkte) beurteilt wurden, kann ein Zuschlag auf den Wert in der 26. Lebenswoche (Grundwert und Aufschlag) gewährt werden: 93 – 95 Punkte bis max. 25 %, ab 96 Punkte bis max. 50 %

Die Berechnung des gemeinen Wertes von Tieren mit allen anderen Einstufungen (unter 93) erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende.

5. Hobby- und Ziergeflügel

Zum Ziergeflügel gehört Geflügel im Sinne des § 2 Nr. 4 f Tiergesundheitsgesetz, dass in der Obhut des Menschen als Haustier gehalten wird und nicht der kommerziellen Lebensmittelproduktion dient. Im Gegensatz zum Rassegeflügel ist Ziergeflügel nicht beringt. In Fällen, in denen keine Rechnungen oder sonstige Unterlagen vorgelegt werden können, sind für die einzelnen Geflügelarten folgende Basiswerte (Höchstwerte) anzusetzen:

Tabelle 6: Hobby- und Ziergeflügel

Art	Höchstwert
Legehennen/Junghennen	12,00 €
Zwerghühner	8,00 €
Hähnchen	3,50 €
Enten (Zucht)	10,00 €
Mastenten	7,00 €
Gänse (Mast)	35,00 €
Putenhähne	32,00 €
Putenhennen	18,00 €

Ausgehend von Höchstwert (Anfangswert bei Nutzungsbeginn) ist dann dem Alter entsprechend einen prozentualen Zeitwert (gemeinen Wert) anzusetzen.

Wenn weder das Alter, noch Geschlecht der Tiere festzustellen ist, können die Tiere mit maximal 50 % des Höchstwertes bewertet werden.

Für Legehennen mit Altersnachweis in Kleinst-/Hobbyhaltungen gelten diese Alters-einstufungen:

⇒ Weniger als 3 Monate nach Einstellung/Kauf	100%
⇒ 4 – 6 Monate nach Einstellung/Kauf	80%
⇒ 7 – 12 Monate nach Kauf/Einstellung	60%
⇒ 13 – 18 Monate nach Einstellung/Kauf	40%
⇒ älter	2,00 € (Schlachtwert)

Bei den anderen Geflügelarten ist analog zu verfahren.

5. Grundsätzliche Hinweise

Ermittelt wird der gemeine Wert des Tieres ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier in Folge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder angeordneten Maßnahme erlitten hat (§ 16 Abs. 1 TierGesG).

Die Tierwertermittlung wird durch den amtlichen Tierarzt und 2 Sachverständige vorgenommen. Der amtliche Tierarzt kann die Tierwertermittlung auch alleine vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der ermittelte Tierwert einen Betrag in Höhe von 25.000 EUR nicht überschreitet.

Anstelle des amtlichen Tierarztes und nach dessen näherer Weisung können auch sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer mit der Tierwertermittlung beauftragt werden, diesen Sachverständigen sind die Kreistierzuchtberater der Kreise gleichzustellen. (§ 18 AG TierGesG TierNebG NRW und Erlasslage MKULNV 2016).

Sind für die Wertermittlung von Tieren die Vorgaben dieser Richtlinie aufgrund einer besonderen Produktionsrichtung nicht anwendbar, so wird der gemeine Wert der Tiere vom zuständigen amtlichen Tierarzt unter Beteiligung einer dafür von der Tierseuchenkasse benannten Expertenkommission bestimmt.

5.1 Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt (§ 16 Abs. 4 TierGesG), deshalb darf kein in die Berechnung einfließender Betrag Steuern enthalten.

5.2 Rechnungspositionen wie Werbemaßnahmen, Provisionen, Beratung, Betreuung und Transport gehören nicht zum gemeinen Wert.

5.3 Unabhängig vom gemeinen Wert der Tiere beträgt der Höchstwert der Entschädigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 7 TierGesG 50 € je Tier. Der ermittelte gemeine Wert darf den aktuellen Schlachtpreis nicht unterbieten.

5.4 Eventuell erzielte Schlachterlöse (§ 16 Abs. 4 TierGesG) sind im Antrag gesondert auszuweisen und werden von der Tierseuchenkasse erst bei der Festsetzung der Entschädigung vom ermittelten Tierwert abgezogen.

5.5 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betroffenen Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen oder anderer Preise die jeweils für das Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

5.6 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Schätzkommission, ggf. von der zuständigen amtlichen Tierärztin oder dem zuständigen amtlichen Tierarzt, zu unterschreiben (§ 18 VV-AGTierSG-NW).

5.7 Der Niederschrift sind die Ergebnisse der Tierzahl-Ermittlung und Nachweise über Einkaufs- und Verkaufspreise, soweit diese Unterlagen für die Ermittlung des gemeinen Wertes herangezogen worden sind, beizufügen sowie gegebenenfalls die Ergebnisse einer Wägung.

5.8 Integrationspreise und ähnliche interne Preisabsprachen sind zu belegen. Die Belege sind der Tierwertermittlung beizufügen.

5.9 Der Tag der Tötung/Ausstattung wird bei der Ermittlung der Masttage nicht berücksichtigt, der Tag der Einstallung schon.

5.10 Grundsätzlich unterliegt der Entschädigung nur das Geflügel, für das ein Beitrag bei der Tierseuchenkasse erhoben wurde. Ausnahmen hiervon können nur vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz NRW zugelassen werden, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz NRW trägt in diesen Fällen 100 v. H. des Entschädigungswertes.